

Verbalakrobatik taugt nicht für Wertschätzung und Schutz

Anstatt gute Aufklärungsquoten in den Vordergrund zu stellen, muss man endlich die Zeichen der Zeit erkennen und „polizeiliche Erkenntnisse und Wahrnehmungen“ berücksichtigen. Wer die Plenardebatte Ende Februar in Wiesbaden verfolgt hat, dem ist der Entschließungsantrag der Regierungsfractionen sicherlich nicht entgangen. Überschrift der Drucksache 20/7913 – „Die Straftaten in Hessen gehen weiter zurück, die Aufklärungsquote ist so hoch wie nie – Hessen ist eines der sichersten Länder.“

Zugegeben: Wir als Polizeibeschäftigte hätten uns gewünscht, wenn unser Innenminister Beuth mehr die Realität des Polizeialltages in den Vordergrund gestellt hätte. Bei knapp 5.000 Angriffen auf hess. Polizeibeschäftigte in 2021 braucht es endlich wirksame Mittel, die es uns ermöglichen, entsprechend gegen Übergriffe und Bedrohungen vorgehen zu können bzw. diese zu verhindern! Hinzu kommt der Hass aus dem Netz, das hinterlässt Spuren! Was unser Berufsstand nach den Polizistenmorden an Anfeindungen in den sozialen Netzwerken ertragen musste, ist nicht nur menschenverachtend, sondern rückt Teile der Gesellschaft in ein bedenkliches Licht! Ermittlungsgruppen oder Besondere Aufbauorganisationen „Hate Speech“ reichen nicht aus! Die Justiz muss endlich bestehende Strafrahmen ausschöpfen, wenn Gewalttäter vor Gericht stehen, konsequent und schnell. Wo bleibt gerade in diesem Antrag die politische Rückendeckung? Fehlanzeige, nicht ein einziges Wort!

Eine Landesregierung, die ihr eigenes Handeln im Landtag lobt (welches eigentlich?), spiegelt das jedenfalls nicht wider. Wir, die arbeitstäglich massiver Gewalt, schlimmsten Anfeindungen und Bedrohungen ausgesetzt sind, erwarten mehr als diese verbale Akrobatik der Regierungsfractionen. Was wir brauchen, ist ein klares Bekenntnis zur Polizei und Vertrauen in die Polizei. Dazu gehört, die Fragen der inneren Sicherheit nicht ideologisch, sondern nach fachlichen Gesichtspunkten zu beurteilen und zu entscheiden.



Foto: RTL Hessen

Ihr seid es, liebe Kolleginnen und Kollegen, die in der Mehrheit eine Rückendeckung durch die Politik vermissen. Seit Jahren nehmen wir die gleichen „Versprechen“ aus der Politik wahr, geschehen ist bisher jedoch nichts! Keine noch so gute Ausstattung, Statistiken oder schärferen Strafanordnungen schützen uns vor Respektlosigkeit und Gewalt. Das ist nicht mehr hinnehmbar! Der Staat muss handeln, denn wir müssen es aushalten.

„Kommt schnell – die schießen“ – Gedenken an unsere getöteten Kollegen in Kusel

Dieser Funkspruch hat sich seit dem 31. Januar 2022 in unsere Köpfe eingebrannt. Wir konnten in der zurückliegenden Märzausgabe leider nicht mehr auf die Morde an unserer Kollegin Yasmin und unserem Kollegen Andreas eingehen.

Gesendet wurde er als verzweifelter Hilferuf durch unsere in dieser Nacht brutal ermordete Kollegin und den Kollegen. Es geht weit über unsere Vorstellungskraft hinaus, was an diesem frühen Morgen des 31. Januar in unserem Nachbarland geschehen ist. Die Art und Weise, die Beweggründe und alle

Begleitumstände lassen uns erschauern, auch heute noch. Zwei junge Menschen und Kollegen haben ihr Leben gelassen. Für das, was unser Land ausmacht. Recht und Freiheit zu verteidigen, auch in dieser Nacht war dies Antrieb für die beiden Getöteten. Ihnen wurde auf brutalste Art ihr Einstehen dafür geraubt. Es geht auch weit über unsere Vorstellungskraft hinaus, was die Angehörigen und Familien durchleben müssen. Und wir denken auch an die in dieser Nacht eingesetzten Kolleginnen und Kollegen, in Kusel, in Rheinland-Pfalz und in Deutschland. Die Bilder, die sie am Tatort sehen mussten, werden sich für immer in ihre Köpfe einbrennen. Unvorstellbar. Wir sind davon überzeugt, dass es lange dauern wird, bis die Angehörigen, Familien und alle Kolleginnen und Kollegen in Rheinland-Pfalz und auch bundesweit dieses Verbrechen verarbeitet haben. Wenn dies überhaupt gelingen kann. Bis dahin bleibt es unsere Pflicht,



„Jens Mohrherr bei RTL Hessen zu NSU 2.0“



**Gewerkschaft
der Polizei**
Hessen

Authentisch – Ehrlich – Schlagkräftig

27. Ordentlicher Landesdelegiertentag 2022



Marburg



Foto: GdP Hessen

Rückblick zum Landesdelegiertentag 2018

Yasmin und Alexander – und alle anderen im Dienst getöteten Polizeibeschäftigten – nicht zu vergessen.

Was aber überhaupt nicht zu ertragen war und noch immer nicht ist, sind die vielen Hasskommentare, die durch eine eigens eingerichtete BAO in RP festgestellt und ermittelt wurden. Viele junge angehende Studierende bei der Polizei fragen sich, ob sie den richtigen Beruf ergriffen haben. Wenn Menschenleben nichts mehr wert sind, wenn Tote massiv verunglimpft werden, darf die Gesellschaft nicht tatenlos zusehen. Zwar geben sich Politiker in verschiedenen Talkshow-Formaten die Türklinken in die Hände, die zwar in Nebensätzen die Polizeibeschäftigten und die ihnen entgegen-schlagende Gewalt streifen. Aber: Ein ernster Wille, einen Auftrag abzuleiten, ist für uns nicht zu erkennen.

Statt weitere Strafverschärfungen öffentlich einzufordern, sollten endlich die bestehenden Rechtsrahmen von der Justiz bei Angriffen auf Polizeibeschäftigte voll ausgeschöpft werden.

Uns fehlen die Entscheidungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften, dass Strafen ausgesprochen werden, die auch zu ei-

ner Generalprävention führen. Geschieht dies nicht, sind die Wiederholungstäter garantiert.

Respekt, Anerkennung und Wertschätzung gegenüber den Polizeibeschäftigten darf nicht immer nur dann die Schlagzeilen beherrschen, wenn das „Schlimmste“ geschehen ist! Nach Zahlen der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) in Münster sind von 1945 bis zum Jahr 2020 insgesamt 402 Polizeibeamtinnen und -beamte (Schutz- und Kriminalpolizei) in Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes durch Rechtsbrecher tödlich verletzt worden. Zahlen für die neuen Bundesländer wurden dabei ab 1991 erfasst.

Halbzeit in den Personalräten und im Hauptpersonalrat der hessischen Polizei

Kaum zu glauben, aber es stimmt. Nach den Personalratswahlen im Mai 2021 haben wir in einem Monat schon Halbzeit, was die Wahlperiode angeht. Denn die verkürzte Wahlperiode ist der Tatsache geschuldet, dass die vorherige um ein Jahr wegen

der Pandemie verlängert wurde. Was war gut, was war schlecht, was kann man besser machen? Zum einen hindern uns die noch immer bestehenden Restriktionen daran, Personalversammlungen inmitten der Beschäftigten durchzuführen. Es fehlt also die Möglichkeit, auf die geleistete Arbeit der Personalräte vor Ort zu blicken und mit Kolleginnen und Kollegen direkt in den Dialog zu treten.

Noch immer bestimmen staatsanwaltschaftliche Verfahren und sich anschließende Disziplinarverfahren bei Betroffenen die arbeitstägliche Realität. Hier ist es gut, wenn Personalräte vor Ort agieren, die tief in der Materie verhaftet sind und darüber hinaus innerhalb der Behörden Zugang zu den Entscheidungsverantwortlichen auf allen Ebenen haben. Eine enge Begleitung der Betroffenen ist selbstredend erste Pflicht. Daher nutzen wir an dieser Stelle ausdrücklich die Gelegenheit, uns bei den GdP-Personalratsvertreterinnen und -vertretern zu bedanken. Ihr habt in besonderem Maß mit dazu beigetragen, dass sich unsere Beschäftigten aufgehoben und angehört fühlen. Vereinzelte Kritik an schwer erreichbaren und sprachlosen Personalräten haben wir aufgenommen.

Authentisch – Ehrlich – Schlagkräftig

Unter diesem Motto findet in wenigen Tagen nach Erscheinen dieser Ausgabe im mittelhessischen Marburg der Landesdelegiertentag der GdP Hessen statt. Hoffentlich – aber höchstwahrscheinlich – in Präsenz! 150 Anträge werden neben den Neuwahlen des geschäftsführenden Landesbezirksvorstandes verantwortet. Gemeinsam werden wir auch in Zukunft eure Interessen, liebe Kolleginnen und Kollegen, weiter nach vorne bringen!

Jens Mohrherr, Landesvorsitzender

DP – Deutsche Polizei
Hessen

Geschäftsstelle
Wilhelmstraße 60 a, 65183 Wiesbaden
Telefon (0611) 99227-0
Telefax (0611) 99227-27
Adress- und Mitgliederverwaltung:
Zuständig sind die jeweiligen
Geschäftsstellen der Landesbezirke

Redaktion
Markus Hüschentbett (V.i.S.d.P.)
c/o Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Hessen
Wilhelmstraße 60 a, 65183 Wiesbaden



16. Bundesjugendkonferenz: Anna-Maria Raschke als stellv. Bundesjugendvorsitzende bestätigt

Bereits zum zweiten Mal wurde Anna-Maria Raschke zur stellv. Bundesjugendvorsitzenden anlässlich der digitalen Konferenz am 25. Januar 2022 gewählt. Wir gratulieren herzlich und freuen uns! Auch die neue Bundesjugendvorsitzende kommt aus unmittelbarer Nachbarschaft (RP): Jennifer Otto heißt sie! Durch Anna-Marias Engagement erhoffen wir uns auch weitere Impulse in der Junge-Gruppe-Arbeit in Hessen. Stichwort: Leitantrag! Darin fordern die jungen Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter eine Digitaloffensive für die Polizei. „Die deutsche Polizei braucht dringend ein Update“, betonte die GdP-Bundesjugendvorsitzende Jennifer Otto am Dienstag in Berlin. Die Digitalisierung der Behörde befinde sich vielerorts noch immer in den Kinderschuhen, heißt es in dem fünfseitigen Dokument. So könne beispielsweise ein papierloses und zudem mobiles Büro oft nicht umge-

setzt werden. Grund dafür sei die vielerorts fehlende Technik. „Vor allem mobile Endgeräte sind Mangelware in den Dienstzimmern, den Streifenwagen und im Homeoffice der Kolleginnen und Kollegen“, stellte die Gewerkschafterin fest. Dieses Thema beschäftigt auch aktuell den Hauptpersonalrat der hessischen Polizei. Mobiles Arbeiten soll Kernbaustein einer familiengerechten Arbeitszeitpolitik, auch bei der hessischen Polizei, werden. Die über 100 Delegierten der diesjährigen BJK stimmen über knapp 70 Anträge ab. Neben dem Thema Digitalisierung von Polizei und Gesellschaft beschäftigen sich die jungen Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter mit Themen wie bundesweiten Besoldungsunterschieden, der Cannabisprävention, dem Umgang mit Diskriminierungen in der Polizei und der politischen Bildung für Polizistinnen und Polizisten.

Jens Mohrherr



Anna-Maria Raschke

Foto: Junge Gruppe Hessen

Der hessische Erlass zum Verbot des Zeigens von Reichskriegsflaggen in der Öffentlichkeit – eine nähere Betrachtung

Von Heinrich Bernhardt
Polizeipräsident a. D.

1. Der Erlass und seine Zielsetzung

Folgt man den jüngsten Veröffentlichungen der Medien, so hat das Hessische Innenministerium per Erlass die Versammlungs- und Ordnungsbehörden sowie die Polizeien angewiesen, zukünftig unnachtsichtig gegen das Zeigen der schwarz-weiß-roten Reichs- und Reichskriegsflaggen aus der Kaiser- und NS-Zeit in der Öffentlichkeit vorzugehen. Bei Verstößen drohe den Anwendern die Verhängung eines Bußgeldes bis zu 1.000 Euro. Damit will das Land vor allem der „einschüchternden

Wirkung“ solcher Symbole Einhalt gebieten. Reichs- und Reichskriegsflaggen seien in der Vergangenheit immer wieder von Reichsbürgern oder Rechtsextremisten verwendet worden, um ihre Nähe zum Nationalsozialismus zu suggerieren. „Mit dem Erlass setzt Hessen ein klares Zeichen für ein geordnetes staatsbürgerliches und menschliches Zusammenleben und geht konsequent gegen diejenigen vor, die die freiheitliche-demokratische Grundordnung ablehnen“ – so der Innenminister. Und er führte weiter aus: „Es ist nicht hinnehmbar, dass mit diesen Flaggen auf einer Versammlung an NS-Fahnenaufmärsche erinnert und damit ein Klima von Hass und Gewalt erzeugt werde.“ Mit seiner Initiative folgt er dem Beschluss der Innenministerkonferenz, die sich auf ein bundeseinheitliches Vorgehen gegen die provokative Verwendung

von Reichs- und Reichskriegsflaggen geeinigt hatte.¹ Leider – so muss man feststellen – geht aus der Presseberichterstattung nicht die Rechtsgrundlage hervor, auf die sich derartige Verbote und die daraus folgenden Bußgeldsanktionen stützen. Darauf hätten die Bürgerinnen und Bürger schon einen Anspruch gehabt; siehe dazu auch Kapitel 3.

¹ Vgl. Offenbach Post (OP) vom 25.1.2022: Provokatives Zeigen der Reichsflagge: Drohende Sanktionen; www.op-online.de/hessen/provokatives-zeigen-der-reichsflagge-drohende-sanktionen-zr-91258437.html, ferner: FAZ vom 25.1.2022 in: Bei provokativem Zeigen der Reichsflagge drohen künftig Sanktionen; www.faz.net/aktuell/rhein-main/kuenftig-sanktionen-bei-provokativem-zeigen-der-reichsflagge-17750044.html (beide Beiträge aufgerufen am 7.2.2022).



2. Die Rechtslagegrundlage des Verbotes und ein kurzer Ausflug in die Rechtsprechung

Wohlgermerkt, wer Flaggen und Symbole verbreitet oder veröffentlicht, die insbesondere Abzeichen, Uniformstücke oder Parolen und Grußformen des Nationalsozialismus enthalten, macht sich bereits nach § 86 a StGB strafbar. Der hessische Verbots-erlass mit der darin angedrohten Sanktion betrifft nicht diesen Tatbestand. Er richtet sich gegen Reichs- und Reichskriegsflaggen ohne solche Symbole und erklärt deren Zeigen bzw. Hissen zur Ordnungswidrigkeit (§ 118 OWiG). Eine solche Begehe – ungeachtet der versammlungsrechtlichen Aspekte, die hier nicht weiter beleuchtet werden, jener, der „... eine grob ungehörige Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen“. Wer soll diese Verklausulierung verstehen? Der juristisch unkundige Bürger sicherlich nicht. Der Tatbestand erschließt sich erst nach einer intensiven Durchsicht der Kommentarliteratur zu § 118 OWiG.² Selbst dann bleibt offen, in welchen Situationen das Zeigen von Reichs(kriegs)flaggen verbotswidrig sein soll, da hierzu keine Fallgestaltungen aufgeführt sind. Man versetze sich nur einmal an die Stelle polizeilicher Einsatzkräfte, die in einer akuten Lage unverzüglich entscheiden müssen. Ihnen stehen weder Zeit noch Möglichkeiten offen, sich alle Varianten der Kommentarliteratur zu Gemüte zu führen. Kaum anders dürfte es vorgesetzten Führungsstellen und -kräften gehen, wenn Eilanfragen an sie gerichtet werden. Der Erlass gibt allerdings detailreiche Antworten,³ die hier nicht alle wiedergegeben werden können. Eine schnelle Antwort findet sich im „Behördenpiegel“.⁴ Danach ist das Zeigen und Hissen der Reichskriegsflaggen dann als eine Gefahr für die öffentliche Ordnung einzustufen, „... wenn in der Gesamtschau provokative und aggressive Begleitumstände“ hinzutreten, „... die geeignet sind, das geordnete staatsbürgerliche Zusammenleben zu beeinträchtigen und ein Klima der Gewaltdemonstration und potenzieller Gewaltbereitschaft zu erzeugen.“ Hierunter falle vor allem das Zeigen von nicht verbotenen Reichs- oder Reichskriegsflaggen, wenn die-



Heinrich Bernhardt

se demonstrativ gehisst oder verwendet würden – „an einem Ort oder Datum mit historischer Symbolkraft“. Dies gelte auch für das Skandieren ausländischer, fremdenfeindlicher oder anderweitig einschüchternder Parolen oder Liedtexte „mit Bezug zum Nationalsozialismus“. Hierbei müsse jedoch immer der Einzelfall betrachtet werden. Unabhängig davon bleibe das öffentliche Verwenden der Reichskriegsflaggen, auf denen beispielsweise Hakenkreuze oder SS-Runen abgebildet seien, nach wie vor strafbar (Anmerkung des Verfassers: Gemeint ist wohl § 86 a StGB).⁵ Im Übrigen sei dem interessierten Leser empfohlen, sich die bisherige Rechtsprechung zu diesem Thema anzusehen.

So urteilte das **OVG Lüneburg**, dass das Verbot gegen das Zeigen von Reichskriegsflaggen anlässlich einer Versammlung, die nicht im Kontext eines besonderen Ortes oder eines Gedenktages in Braunschweig stand, als unzulässig. Daraus sei keine Störung der öffentlichen Ordnung abzuleiten. Von einer solchen sei nur auszugehen, wenn Rechtsextremisten einen Aufzug oder vergleichbare Auftritte an einem speziell der Erinnerung an das Unrecht des Nationalsozialismus und den Holocaust dienenden Feiertag so durchführten, dass davon nach Art und Weise Provokationen ausgingen, die das sittliche Empfinden der Bürgerinnen und Bürger erheblich beeinträchtigten.⁶ In vergleichbarer Weise entschied das **OVG Bremen** mit Blick auf ein solches Verbot, das sich auf den am 14. September 2020 herausgegebenen Erlass des Innensensors gestützt hatte.⁷ Nicht viel anders befand das **OLG**

Koblenz in einer Bußgeldsache zu § 118 OWiG. Zwar könne das Hissen einer Reichskriegsflagge auf dem eigenen Grundstück den objektiven Tatbestand erfüllen. Eine grob ungehörige Handlung gehe davon jedoch nur aus, wenn es dabei zu einer Belästigung oder Gefährdung komme, die die öffentliche Ordnung störe. Diese könne nur angenommen werden, wenn das „Zeigen der Flagge im inneren und äußeren Zusammenhang mit dem Skandieren nationalsozialistischer Parolen ...“ stehe. Da die vorinstanzlichen Feststellungen insoweit lückenhaft waren, verwies es das Verfahren zur erneuten Entscheidung zurück an das zuständige Amtsgericht.⁸ In diesem Zusammenhang erscheint es angeraten, sich ebenfalls die Entscheidung des **Bayerischen VGH** anzusehen, der das versammlungsrechtliche Verbot, schwarz-weiß-rote Fahnen mitzuführen, ohne dass die vorgenannten Anlässe und Umstände gegeben waren, für unzulässig erklärte.⁹

3. Ein paar kritische Anmerkungen

Es spricht vieles dafür, sich der Zielsetzung des Innenministeriums anzuschließen. Denn es ist geboten, sich jeglichen rechtsradikalen bzw. extremistischen Bewegungen entgegenzustellen, die sich – wie häufig zu sehen – der Symbolik der Reichskriegsflaggen bedienen, um auf diesem Wege, ihre Neigung und Nähe zum Nationalsozialismus zum Ausdruck zu bringen, auch dann, wenn solche Banner gezeigt werden, die keinerlei strafbaren nationalsozialistischen Symbole enthalten.

Man hätte sich jedoch – wie bereits angedeutet – gewünscht, dass in der medialen Ver-

² Vgl. Göhler, Kommentar zum OWiG, 15. Auflage, C.H.Beck 2009, zu § 118, Rn. 4–10, 14.

³ Vgl. Erlass zum Umgang mit dem öffentlichen Zeigen von Reichs(kriegs)flaggen, Staatsanzeiger Nr. 4 vom 24.1.2022, 84.

⁴ Vgl. Behördenpiegel vom 28.1.202, Marco Feldmann, in: Neuer Reichskriegsflaggen-Erlass in Hessen: Neuer Reichs(kriegs)flaggen-Erlass in Hessen-Behörden Spiegel (behoerden-spiegel.de) (aufgerufen: 7.2.2022).

⁵ Vgl. nochmals den Behördenpiegel a. a. O.

⁶ OVG Lüneburg vom 13.11.2020, 11 ME 293/20.

⁷ OVG Bremen vom 23.10.2020 – 1 B 331/20.

⁸ OLG Koblenz vom 14.1.2010 – 2 SsBs 68/09.

⁹ Bayerischer Verwaltungsgerichtshof vom 18.5.2006 – 24 CS 06.1290.



botsveröffentlichung, die sich vorrangig an die Bevölkerung richtete, auch die Rechtsgrundlage des Verbotes mit Bußgeldandrohung (§ 118 OWiG) genannt worden wäre. Denn nur diese strahlt Gesetzeskraft und Verbindlichkeit aus und nicht der Erlass. Wäre das Innenministerium diesem Postulat gefolgt, so hätte es auch eine der tragenden Bestimmungen unserer Verfassung beachtet, den Grundsatz „*nullo poena sine lege*“, der in Art. 103 Abs. 2 GG fixiert ist. Danach darf jemand nur bestraft bzw. bußgeldrechtlich sanktioniert werden, wenn dies gesetzlich geregelt ist.¹⁰ Nun gut, wir wollen nicht allzu penibel sein. Dem Innenministerium sei dieser Kommunikationsmangel, aus dem sich keine schwerwiegenden Folgen ergeben, nachgesehen. Denn im Erlass, der den rechtskundigen Adressaten, den Versammlungs- und Ordnungsbehörden sowie der Polizei, zugeht, ist die Rechtsgrundlage (§ 118 OWiG) letztlich genannt.

4. Ergänzend: Ein paar Überlegungen zu Nachbesserungen des Verbots

Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Ausführungen sei es erlaubt, die politischen Entscheidungsträger zu neuen – klarstellenden – Überlegungen anzuregen. Sinnvoll dürfte es sein, die Voraussetzungen für ein Verbot – selbstverständlich unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten – so auf den Weg zu bringen, dass sich das ministeriell Gewollte – nicht nur den Bürgerinnen und Bürgern, sondern auch und gerade den Sicherheitsorganen – klar und anwendbar erschließt. Hierzu bietet es sich an, nachstehende Überlegungen zu reflektieren und ggf. umzusetzen:

- durch die sprachliche Modifizierung, sprich Ergänzung der Verbotsvorschrift des § 118 OWiG – in Analogie zur Struktur des § 86 a StGB,
- durch die Ergänzung des vorliegenden Erlasses u. a. durch die beispielhafte Anführung von Fallgestaltungen, die es zumindest den Versammlungs- und Ordnungsbehörden sowie den Polizeien erleichtert, den Tatbestand des § 118 OWiG greifbarer zu erfassen und entsprechende Situationen einzuordnen. Dazu gehört insbesondere:
 - dem maßgebenden Erlass eine bildhafte Synopse beizufügen, aus der sich schnell und einfach die Unterscheidung

a) der straflosen und b) der strafbaren Reichs- und Reichskriegsflaggen (§ 86 a StGB) ergibt,

- die Erläuterung,
 - wann von „einer grob ungehörigen Handlung“, auszugehen ist,
 - wann „diese geeignet erscheint, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden“ und damit
 - „die öffentliche Ordnung im Sinne des § 118 OWiG „zu beeinträchtigen“, sowie ergänzend dazu
 - die beispielhafte Benennung von Örtlichkeiten, Symboltagen, Anlässen und bestimmten Verhaltensweisen der Betroffenen, in deren Kontext das Zeigen der (straflosen) Reichs- bzw. Reichskriegsflaggen das Vorliegen einer Störung der öffentlichen Ordnung indiziert.

So bleibt nur die Hoffnung, dass sich die politisch Verantwortlichen diesen Anregungen zuwenden – ungeachtet dessen, ob sie diese umsetzen oder gar ergänzen.

5. Varianten der nicht strafbewehrten Reichskriegsflaggen (dem Hessischen Erlass entnommen)

– Kriegsflagge des Norddeutschen Bundes/Deutschen Reiches von 1867 bis 1921 (Abbildung 1)



– Kriegsflagge des Deutschen Reiches von 1922 bis 1933 (Abbildung 2)



– Kriegsflagge des Deutschen Reiches von 1933 bis 1935 (Abbildung 3)



¹⁰ Vgl. Jarras/Pieroth, Kommentar zum GG, 6. Auflage, C.H.Beck 2002, Rn. 41, 43, 48.

Anzeige

POLIZEI DEIN PARTNER

Gewerkschaft der Polizei

Wir brauchen dich!

Der VDP – der Verlag deiner Gewerkschaft – sucht Kollegen, die neben Beruf oder Ruhestand Zeit und Lust für eine gut bezahlte Tätigkeit als freiberuflicher Anzeigenverkäufer in Hamburg haben.

Hilf uns, unsere Präventions- und Festschriften für die GdP in Hamburg zu bewerben und herauszubringen. Nähere Informationen erhältst du unter www.vdp-polizei.de. Oder ruf uns an unter Telefon 0211 7104-183 (Antje Kleuker).

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit dir!



VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung

Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei

Forststraße 3a, 40721 Hilden
Telefon 0211 7104-183, Frau Antje Kleuker
antje.kleuker@vdp-polizei.de

www.vdp-polizei.de



9. Bundesseniorenkonferenz: Ewald Gerke ist neuer GdP-Bundesseniorenvorsitzender!

Bereits im letzten Jahr vor den Personengruppenkonferenzen wurde klar: Ewald Gerke macht Ernst und kandidiert für den Posten des Bundesseniorenvorsitzenden. Schon in seiner aktiven Zeit, sei es im örtlichen Personalrat, im Hauptpersonalrat der hessischen Polizei oder im Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand, Ewald war eine Stellgröße! Nicht zuletzt ist es auch seinem Engagement zu verdanken, dass im Rahmen der Neuorganisation der hessischen Polizei das PP Osthessen als ein Flächenpräsidium eine feste Größe wurde.



GdP Bund

Wir freuen uns als hessischer Landesbezirk, mit Ewald Gerke einen tiefen Kenner der Polizei mit allen Facetten auf diesem wichtigen Posten zu wissen. Ewald Gerke tritt die Nachfolge von Winfried Wahlig an, der den Geschäftsführenden GdP-Bundesseniorenvorstand (GBSV) acht Jahre anführte. Der neue Bundesseniorenchef rückt von der Stellvertreterfunktion an die Spitze der Personengruppe, die rund 35.000 lebensältere in der GdP organisierte Mitglieder vertritt. Sein persönliches Engagement und die damit einhergehenden belebenden Impulse werden sicherlich auch die hessische Seniorenarbeit noch stärker beflügeln.

Jens Mohrher

In einem Grußwort sprach der stellv. Bundesvorsitzende Jörg Radek zu den vor Ort oder per digitaler Schalte versammelten 108 Delegierten und erinnerte an die noch unbeschwerteren Zeiten vor der Pandemie. Zunächst nahm der GdP-Vize Bezug auf die beiden brutal ermordeten Polizeibeamten aus Rheinland-Pfalz. Für die Gewerkschaft der Polizei sei in so einem Fall klar: „Hier sind die Dienstherren gefordert, mehr zu tun“, betonte Radek. Man müsse Provider und all jene, die derartigen Hass und Hetze verbreiteten, in

die Pflicht nehmen, so etwas künftig zu unterbinden. „Wir wollen in einer offenen Gesellschaft leben“, stellte er klar. „Aber wir wollen nicht mit solchen Widerlichkeiten leben. Wir wollen nicht mit Hass und Hetze leben.“ Deswegen sei es richtig und wichtig, diese Tat zum Anlass zu nehmen, um innezuhalten und zu überdenken, worin man diese Gesellschaft stärken und verbessern könne. „Wir müssen die Gesellschaft noch widerstandsfähiger machen gegenüber dem, was die innere Ruhe gefährdet“, mahnte der Gewerkschafter.

RECHTSPRECHUNG

Auch bei der Polizei hat man ein Recht am eigenen Bild!

Ein Youtuber aus Bonn, der auf seinem Kanal primär Rettungseinsätze von Polizei, Feuerwehr und Sanitätern filmt und auf der Videoplattform YouTube.com einstellt, ist vom Oberlandesgericht Köln zu einer Strafe von 2.800 Euro verurteilt worden (Urteil vom 8. Oktober 2021, Az.: III-1 RVs 175/21).

Nachdem der Youtuber einen Routineeinsatz der Kollegen gefilmt und deren Gesichter ohne Unkenntlichmachung (etwa durch Verpixelung) ins Netz gestellt hatte, erstatteten diese Anzeige und bekamen in diesem richtungsweisenden Urteil recht. Das Oberlandesgericht Köln erklärte dazu, dass das Recht auf Meinungs- und Pressefreiheit hinter dem Recht am eigenen Bild der Polizeibeamten zurückzustehen hat. Anders sei dies nur bei zeitgeschichtlich relevanten

Geschehnissen oder Bildern mit Polizeigewalt etc.

Die GdP Hessen hat in ähnlichen Fällen bereits per Rechtsschutz erfolgreich Kolleginnen und Kollegen vertreten. Spricht in solchen Fällen mit eurem jeweiligen Rechtsschutzbeauftragten in den Bezirksgruppen.

Markus Hüschentett,
Rechtsschutzkommission



**Gewerkschaft
der Polizei**

Hessen

#geknipst

Fotowettbewerb der Gewerkschaft der Polizei

Mein Polizeialltag

Mach mit und reich bis zu 10 Fotos rund um Deine Arbeit ein.
Lass Deiner Kreativität freien Lauf und zeig, was Deinen Polizeialltag ausmacht: Menschen, Fahrzeuge, Büros, Stilleben, ...

- **Auswahl und Prämierung der Fotos:** durch eine Jury der GdP Hessen
- **Preise:** 1. Platz 500 €, 2. Platz 300 € und 3. Platz 200 €
- **Einsendeschluss:** 30. April 2022
- **Alle Einzelheiten, Teilnahmebedingungen und Upload der Fotos:** <https://Foto.GdPHessen.de>

Link zum Wettbewerb





Einsatzbetreuung in Hanau am 19. Februar 2022

Am 19. Februar 2022 führte die Bezirksgruppe Südosthessen erneut eine Einsatzbetreuung anlässlich des zweiten Jahrestags des Anschlags in Hanau vom 19. Februar 2020 durch, bei dem zehn Menschen von einem psychisch kranken Täter getötet und weitere verletzt wurden.

Gerade vor dem Hintergrund der Kritik in den sog. „sozialen“ Medien an der Polizei war es uns besonders wichtig, für die Kolleginnen und Kollegen da zu sein. Mehrere Hundert Kolleginnen und Kollegen konnten mit Süßigkeiten versorgt werden, und auch für Gespräche waren wir stets offen.

Leider wurde dieses tragische Ereignis erneut von unterschiedlichsten Gruppen für ihre Zwecke instrumentalisiert. Dabei wurden Ergebnisse aus Gerichtsverhandlungen

und Gutachten weitgehend ignoriert, sofern sie nicht in die eigene Weltsicht passten. Ein Schlag ins Gesicht für diejenigen, die an diesem und an jedem Tag im Jahr ihr eigenes Leben für den Schutz und die Sicherheit anderer einsetzen. Deutlichere Worte seitens der Politik (Stichwort: Rückendeckung) wären wünschenswert gewesen.

Dieser deutschlandweit beachtete sehr emotionale Einsatz war eine große Herausforderung für alle Sicherheitskräfte. Die Be-



Sabine Spangenberg und Markus Hüschentbett bei der Einsatzbetreuung. Vormittags war Stefan Wagner eingesetzt.

amtinnen und Beamten waren hoch motiviert und äußerst professionell auf alle notwendigen Maßnahmen vorbereitet. Daher gilt unser großer Dank allen, die an der Vorbereitung des Einsatzes und am Einsatz selbst mitwirken! Gerade hier zeigt sich die Leistungsfähigkeit und Routiniertheit unserer hessischen Polizei, auf die wir mit Recht stolz sein können!

Markus Hüschentbett,
Bezirksgruppe Südosthessen